

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 116.

Montag den 26. April.

1869.

Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer, von der Polizeibehörde beglaubigten Fischkarte versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zuwiderhandlungen sind mit Geld bis zu 5 Thalern oder entsprechendem Gefängnisse zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischereivereinigung für die fließenden Wasser in der Stadt und der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechthaken berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in der Registratur unseres Commissariats am Raschmarke Nr. 2 gegen Erlegung von 1 Thaler ausgegeben.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Küder.

Leipzig, den 10. April 1869.

Bekanntmachung.

Dem schon längst erlassenen Verbot zuwider, nach welchem Messverkaufsbuden, mit Ausnahme der sogenannten Eckbuden, Seiteneingänge nicht haben sollen, sind immer noch, und namentlich unter den auf dem Augustusplatz benutzten Verkaufsbuden vielfach solche vorhanden, die Seiteneingänge haben. Es wird daher jenes Verbot andurch nochmals bekannt gemacht und zugleich allen Budenbesitzern wie Budeninhabern eröffnet, daß unter allen Umständen von und mit der Michaelismesse L. J. ab mit Ausnahme der Eckbuden Messverkaufsbuden mit Seiteneingängen nicht mehr benutzt werden dürfen, und, wenn solche nichtbestoweniger aufgestellt werden, deren Begräumung Obrigkeitswegen angeordnet werden wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Leipzig, den 19. April 1869.

Bekanntmachung.

Der am 15. April d. J. fällige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai vor. J. erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage, sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer als Zuschlag

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 24 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern, und an 19 Ngr. auf jeden Steuerthaler dergl. bei den Schutzverwandten binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig wird jeder Contribuent, dessen Steuerzettel von dem Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter wegen Wegzugs des Abmiethers nicht zurückgegeben worden, und somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, zur Kenntnissnahme seines Steuerfalles und Empfangnahme eines anderweitigen Steuerausweises an obgedachte Bebestellg (Rathshaus, II. Stage, Zimmer Nr. 13) verwiesen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Leipzig, am 14. April 1869.

Bekanntmachung.

Wegen Neubaus der Pfaffendorfer Brücke wird vom Montag den 26. d. Mts. an auf 6 bis 8 Tage der Fahrverkehr über diese Brücke gesperrt. — Leipzig, am 24. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Der neuerdings von der Stadtcommun angekaufte Theil des Grundstücks des Herrn Zimmermeisters Voigt am Flossplatz Nr. 21/22, ein Platz von 4250 □ Ellen Flächeninhalt mit einem kleinen bewohnbaren Häuschen darauf, ist sofort gegen halbjährliche Kündigung zu vermieten und wollen sich Miethlustige deshalb an Rathsstelle melden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Leipzig, den 24. April 1869.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Badhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 6. Mai d. J. bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 17. April 1869.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Meißel, D.-Z.-3.

Abschiedsbankett für Director Dr. Möbius.

w. Leipzig, 25. April. In Folge der von einer Vereinigung hiesiger angesehener Männer erlassenen Einladung, Herrn Director Dr. Paul Möbius, welcher Ende dieses Monats seine Vaterstadt Leipzig verläßt, um dem an ihn ergangenen ehrenvollen

Rufe als herzoglich sächsischer Schulrath und Seminardirector zu Gotha Folge zu leisten, vor seinem Scheiden die Gefühle freundschaftlicher Hochachtung und die Anerkennung seines vieljährigen verdienstvollen hiesigen Wirkens in solenner Weise an den Tag zu legen, war der Speisesaal des Hotel de Pologne gestern Abend von einer nahe an hundert Personen aus den ersten Kreisen un-